

61K - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR ÄRZTE-UNFALLVERSICHERUNG

Die nachstehenden Bestimmungen ersetzen bzw. ergänzen die allgemeinen und besonderen Bestimmungen zur Ärzte-Unfallversicherung.

Verbesserte Gliedertaxe

In Abänderung des Artikels 7, Pkt. 2 AUVB gelten für die Bemessung des Invaliditätsgrades folgende Bestimmungen:

Invaliditätsgrad bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit	
eines Armes oder einer Hand, eines Beines oder Fußes	100 %
eines Daumens, Zeige-, Mittel- oder Ringfingers	100 %
eines kleinen Fingers	50 %
einer großen Zehe	20 %
einer anderen Zehe	10 %
eines Auges	100 %
der Sehkraft eines Auges, sofern die Sehkraft des anderen Auges bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	100 %
des Gehörs auf beiden Ohren	100 %
des Gehörs auf einem Ohr	50 %
des Gehörs auf einem Ohr, sofern das Gehör des anderen Ohres bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	100 %
des Geruches	20 %
des Geschmacksinnes	20 %
des Gleichgewichtssinnes	20 %
der Stimme	100 %
der Milz	20 %
einer Niere	20 %
einer Niere, sofern jedoch die zweite Niere vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt war oder durch den Versicherungsfall beide Nieren gleichzeitig beeinträchtigt sind	60 %

Progressionsstaffel

In Abänderung des Artikels 7, Pkt. 5 AUVB wird bei Vorliegen einer dauernden Invalidität bis zu 20 % keine Versicherungsleistung erbracht. D.h. erst ab einer dauernden Invalidität von mehr als 20 % wird eine Versicherungsleistung nach der Progressionsstaffel gemäß Artikel 7, Pkt. 5 AUVB erbracht, wobei die Versicherungsleistung aber mit 300 % der vereinbarten Versicherungssumme maximiert ist. Bei 100 %iger dauernder Invalidität bezahlen wir 300 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Unfallkosten (wenn vereinbart)

In Abänderung des Artikels 14 AUVB gilt ein Selbstbehalt von EUR 1.000,- vereinbart, welcher von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht wird. Für Schadensfälle bis zu diesem Betrag wird keine Versicherungsleistung erbracht.

Einschluss von Bewusstseinsstörungen

In Abänderung und Erweiterung des Artikels 28, Pkt. 9 AUVB sind Unfälle infolge alkoholbedingter Bewusstseinsstörungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben Unfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen sofern zum Unfallszeitpunkt ein Blutalkoholgehalt von mehr als 0,8 Promille vorlag.

Röntgenklausel

In Abänderung des Artikels 6, Pkt. 2 AUVB gelten Gesundheitsschäden durch Röntgenstrahlen und künstlich erzeugten ultravioletten Strahlen in die Versicherung eingeschlossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind demnach z. B. Röntgenstrahlen, welche sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgenapparaten darstellen und Berufskrankheiten sind.

Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos

In Abänderung des Artikels 28, Pkt. 6 AUVB gilt für vorübergehend im Ausland befindliche Versicherte das passive Kriegsrisiko für den Überraschungsfall, begrenzt auf max. 14 Tage nach Mitternacht des Tages, an dem die Feindseligkeiten ausgebrochen sind, mitversichert. Die Leistung bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit EUR 150.000,-- begrenzt.

Die Ausdehnung gilt nicht für Personen mit längerem Aufenthalt in kriegsgefährdeten Gebieten oder Reisen in Gebiete, in denen bereits Krieg herrscht. Diese Erweiterung entfällt automatisch bei einem Krieg zwischen den Weltmächten (USA, Großbritannien, Frankreich, Russland, China) oder wenn die Republik Österreich in einen Krieg oder kriegsähnlichen Zustand verwickelt wird.

Krieg, Innere Unruhen

Ergänzend zu Artikel 28, Pkt. 6 und 7 AUVB gilt:

Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegsführenden Parteien ausgeführt werden.

Die Teilnahme auf Seiten der Unruhestifter bleibt in jeden Fall von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Die Leistung bleibt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mit EUR 150.000,-- begrenzt.